Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 53 (1908)

Heft: 37

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 12. September 1908, No. 10

Autor: Grimm, Arnold / Zollinger, Edw.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung".

2. Jahrgang. **No. 10.** 12. September 1908.

Inhalt: Zur Initiative «Gujer-Ohringen». — Zur Neubearbeitung des Lehr- und Lesebuches für die VII. und VIII. Klasse. — Zum Ausbau der zürcherischen Sekundarschule. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Zur Initiative „Gujer-Ohringen".

Wt. Nachdem in Nr. 8 des Päd. Beob. die Initiative Gujer mit Begründung durch den Initianten den Lesern zur Kenntnis gebracht worden ist, dürfte es wohl an der Zeit sein, den erwähnten Gesetzesvorschlag vom Standpunkt des Lehrers aus etwas zu beleuchten.

Seit der Eingabe des Z. K. L.-V. an den Erziehungsrat vom 16. März a. c., in der die von der Lehrerschaft gewünschten Grundsätze für ein neues Besoldungsgesetz der Erziehungsbehörde zur Kenntnis gebracht wurden, ist Ruhe im Lande. Wir wissen vorläufig nicht, was der Hr. Erziehungsdirektor damit anzufangen gedenkt; wir wissen nicht, ob er auf unsere Grundsätze einzugehen für möglich hält, oder ob er eine Regulierung der Besoldungen auf alter Basis vornehmen will. Da auf einmal fällt in diese tiefe Stille, die auch nicht durch eine Mitteilung betreffend Gewährung von Teuerungszulagen unterbrochen worden ist, die J. G.; sie wird von den Blättern abgedruckt, von den meisten ohne weitere Bemerkungen und vom Kantonsrat dem Regierungsrat überwiesen, und tiefe Stille herrscht wieder wie zuvor.

Wie stellt sich nun die Lehrerschaft zu der Initiative? Wir begrüssen sie als einen Vorstoss zur Besserstellung und zwar einen Vorstoss vom Lande her aus vorwiegend bäuerlichen Kreisen. Aber die Sachlage erheischt, dass die Lehrerschaft auch zu den einzelnen Punkten Stellung nehme, damit sie gewappnet ist, wenn die Beratung im kantonalen Parlament anhebt oder wenn der Regierungsrat seinen eventuellen Gegenvorschlag bringt.

Der Hauptunterschied des Vorschlages Gujer gegenüber unserer Eingabe ist der, dass Hr. Gujer auf der Basis des gegenwärtigen Gesetzes aufbauen will; er will nur eine Teilrevision des Besoldungsgesetzes vom 27. November 1904. Die Eingabe des K. L.-V. aber strebt ein Gesetz auf neuer Grundlage an, wobei die einzelnen Komponenten, die die Lehrerbesoldung zusammensetzen, nicht mehr im Gesetz festgelegt werden. Gerade die gewiss gutgemeinte J. G. mit dem variablen Grundgehalt für Primarlehrer zeigt, dass die Angelegenheit besser durch ein Besoldungsdekret des Kantonsrates geordnet werden kann, nachdem zuvor die gesetzliche Grundlage dazu geschaffen ist. Dies in bezug auf das Prinzipielle.

In seiner Begründung erwähnt Hr. Gujer, dass «die heutige Zeitlage eine zeitgemässe Besserstellung der Lehrerschaft und auch einen besseren Ausgleich der in Anspruch genommenen Kräfte in bezug auf ihre Entschädigung verlange». Was den ersten Teil des Satzes anbetrifft, so haben wir diese Berechtigung schon einlässlich gezeigt in unseren zwei Eingaben betreffend Teuerungszulagen und neue Grundlagen. Auch mit dem zweiten Teil können wir uns prinzipiell einverstanden erklären, enthält er doch einen Grundsatz, auf dem jede gerechte Entschädigung für geleistete Arbeit beruhen muss. Aber dann fährt Hr. Gujer fort: «Es ist gewiss unrichtig, wenn der Grundgehalt für Lehrer mit 15 bis 20 Unterrichtsstunden der nämliche ist, wie für Lehrer mit 27 bis 33 Stunden in der Woche. Es soll daher ein Ausgleich mit einem erhöhten Ansatz für den Grundgehalt von den Erziehungsbehörden getroffen werden können». Deshalb soll § 1 wie folgt abgeändert werden: Das Minimum der Barbesoldung beträgt für einen Primarlehrer nach Massgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden 1400—1800 Fr., für einen Sekundarlehrer 2500 Fr., je mit geeigneter Wohnung, usw.

Diese neue Formulierung enthält zwei Änderungen: erstens eine bedingte Erhöhung des Grundgehaltes für Primarlehrer und zweitens eine unbedingte Erhöhung für Sekundarlehrer. Der erstere Grundsatz der teilweisen Entlöhnung nach der Stundenzahl ist für den Kanton Zürich neu, es ist eine prinzipielle Änderung, die unsere ganze Aufmerksamkeit erfordert. Es ist dies um so wichtiger, weil gerade dieser Punkt der J. G. die Billigung grosser Kreise der Bevölkerung findet. Der Initiant speziell will damit eine Besserstellung der Lehrer an ungeteilten Schulen bezwecken. Dass diese Forderung populär ist, beweist auch die in Nr. 8 des Päd. Beob. abgedruckte Pressstimme aus dem «Weinländer», wo es heisst: «Der neue Vorschlag bedeutet ein schönes Stück Gerechtigkeit gegenüber den Ganzschul-Lehrern und verdient in seinem Prinzip die lebhafteste Unterstützung aller Schulfreunde. Seine Wirkung würde die sein, die Lehrerflucht von den ungeteilten Schulen stark zu mildern — ein Erfolg, den zahlreiche Gemeinden hoch einschätzen würden.»

Was nun die Begründung des Herrn Gujer anbetrifft, so dürfte es ihm wohl schwer fallen, Fälle aufzuzählen, wo Lehrer 15—20 Stunden per Woche erteilen. Sollte ein solcher Fall vorkommen, oder sollten es mehrere sein, — dem Schreiber ist keiner bekannt — so dürften sie ohne Zweifel ihre Erklärung finden entweder im hohen Alter des betreffenden Lehrers oder in seinem Gesundheitszustand. Viel wahrscheinlicher aber ist, dass der Initiant nach dem Studium des Lehrplans einen Fehlschuss gemacht hat, der sogar schon Pädagogen vorgekommen sein soll. Weil im Lehrplan der I. Klasse z. B. 15—20 Stunden zugeteilt sind, läge der Schluss ja nicht zu ferne, dass nun ein Stadtlehrer einer ersten Klasse wirklich nur diese 15—20 Stunden erteilt. Herr Gujer hätte sich aber leicht durch Erkundigungen in Zürich oder Winterthur davon überzeugen können, dass die jungen Lehrer auch da ihre 30 Stunden erteilen, indem teils parallelisiert wird, teils die älteren Kollegen der Oberstufe entlastet werden. Fälle, wo der Lehrer nur 24 bis 28 Stunden erteilt, werden dann in gewisser Zahl vorkommen; aber auch da wird man bei Prüfung finden, dass sie die Folge einer notwendigen Entlastung im Alter sind. Sollte deshalb der Vorschlag so gemeint sein, dass einfach eine Entlöhnung nach erteilter Stundenzahl eintreten soll, unbekümmert um Alter und Gesundheitszustand des Lehrers, so werden wir einer solchen Regelung nie zustimmen können, und die Erziehungsbehörden dürfen sie, weil sie ungerecht wäre, nie zugeben. So hat z. B. auch die Arbeiterzeitung in ihrer Besprechung der J. G. diese Regulierung als ungerecht von der Hand gewiesen. Gewiss steckt ein guter Kern in dem Vorschlag, nämlich der Gedanke, Lehrer, die infolge der Schulorganisation zum gesetzlichen Maximum von 35 Unterrichtsstunden gezwungen sind, in billiger Weise zu berücksichtigen gegenüber Lehrern an geteilten Schulen mit 30—32 Stunden. Die Ansicht der Lehrerschaft muss nun aber die sein, dass das letztere (30—32 St.) das normale, das erstere (35 St.) das anormale darstellt. Um also ge-

recht zu sein, ohne ungerecht zu werden, gibt es nur den einen Weg, das zu hohe Maximum der Lehrerverpflichtung von 35 Stunden herabzusetzen auf vielleicht 32 Stunden für Primarlehrer und 30 Stunden für Sekundarlehrer. Dabei soll dann an den Orten, wo die Schulorganisation unbedingt eine Mehrleistung verlangt (Achtklassenschulen und dreiklassige Sekundarschulen) allerdings der Lehrer zu drei weiteren Stunden angehalten werden können aber gegen Bezahlung von 100 Fr. pro Jahresstunde. Es ist dies eine Regelung, wie sie z. B. Baselland, Baden, Württemberg, Sachsen usw. haben. Es gäbe dies eine gerechte Berücksichtigung der Lehrer an ungeteilten Schulen für ihre Mehrleistung, ohne dass man dafür den älteren Lehrern gegenüber ungerecht würde.

Denn eine Entlastung im Alter ist notwendig sowohl im Interesse des Lehrers und der Schule, wo es irgendwie angeht. Der Lehrerberuf ist einer derjenigen, die von ihrem Träger auch bei zunehmendem Alter immer die gleiche Energie und Tatkraft während der Arbeitszeit erfordern. Der Lehrer soll in den Stunden, wo er vor der Klasse steht, wo so viele Augen erwartungsvoll auf ihn gerichtet sind, möglichst frisch und jung sein, und das ist für den ältern nur möglich, wenn er weniger Stunden hat; denn seine Energie ist schneller ausgegeben. Dann darf man aber einem solchen Lehrer nicht an der Besoldung abziehen.

Weiter will die J. G. in § 1 eine Besserstellung der Sekundarlehrer, und zwar so, dass die Differenz zwischen P.-L. und S.-L. sich zwischen 700—1100 Fr. bewegen würde. Auch hier haben die Pressstimmen grundsätzlich beigepflichtet im Sinne einer etwas grösseren Differenz als 600 Fr. Doch würde man jedenfalls gut tun, den Unterschied auf 800 Fr. anzusetzen, wie ihn auch These 31 des Schweiz. Lehrertags in Schaffhausen fixiert.

Der dritte Hauptgrundsatz der J. G. soll eine Besserstellung der ärmeren Schulgemeinden und die Auflösung gemeinsamer Verpflichtung von Staat und Gemeinde bezüglich der Besoldung sein. Namentlich das erstere haben wir auch verlangt in unseren Grundsätzen. Der Initiant sucht den Zweck auf die Art zu erreichen, dass er dem Staat die ganze gesetzliche Besoldung überbindet und den Gemeinden nur die Zulagen überlässt, an die der Staat dann allerdings keine Beiträge mehr gäbe. Dieser Vorschlag hat natürlich ganz bedeutende finanzielle Konsequenzen für den Staat; was den Grundsatz anbetrifft, so können wir als Lehrerschaft dagegen nichts haben, wir haben auch in unserer Eingabe eventuell von einer solchen Lösung gesprochen.

Neben diesen drei Hauptpunkten (bedingte Erhöhung der Primarlehrerbesoldung, unbedingte Erhöhung der Sekundarlehrerbesoldung, Übertragung des gesamten Grundgehalts an den Staat) will Herr Gujer noch einige andere, weniger wichtige Punkte, neu ordnen:

1. Es sollen die ausserordentlichen Staatszulagen auch an Sekundarlehrer verabfolgt werden. Es deckt sich diese Forderung mit den Eingaben der Sekundarlehrerkonferenz und des K. L.-V. Nur lässt die J. G. die fortgesetzte dreijährige Verpflichtung stehen, die wir vom Lehrer nur einmal abgenommen haben möchten.

2. § 10. («Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien. In keinem Fall darf das Vikariat länger als zwei Jahre dauern»), soll gestrichen werden. Will dadurch einfach die Beschränkung, die der § 9 erleidet (der Staat übernimmt die Kosten) aufgehoben werden, so haben wir nichts dagegen, will aber damit das Vikariat auf ein Jahr reduziert werden, so werden wir uns wehren und dann die Fassung des Kirchengesetzes vorschlagen, wo es einfach heisst: «Ein solches Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern.»

3. Die Vikarsbesoldung soll für Primarlehrer auf 35 Fr., für Sekundarlehrer auf 50 Fr. pro Woche festgesetzt werden. Wir sind natürlich der Meinung, das gehöre nicht ins Gesetz, anerkennen aber gerne das Bestreben, die ungenügende Besoldung der Stellvertreter zu verbessern. Der Vikar ist sozusagen auch ein Mensch, der gelebt haben sollte, und bringt schon der häufige Domizilwechsel und die zeitweilige Stellenlosigkeit eine Schmälerung des Einkommens, so dürfte man gewiss einen Ansatz aufstellen, bei dem sich zum allermindesten leben lässt. Jetzt trifft es auf einen Vikar bei

	P.-L. (30 Fr.)	S.-L. (35 Fr.)
43 Wochen (gesetzl. Schulzeit)	1290	1505
50 » (ein Jahr weniger Examenferien)	1500	1750

Der Vorschlag Gujer brächte bei

	P.-L. (35 Fr.)	S.-L. (50 Fr.)
43 Wochen	1505	2150
50 »	1750	2500

Würde man den Ansatz für Primarlehrer erhöhen auf vielleicht 40 Fr. so könnten wir uns einverstanden erklären.

Soweit die Initiative Gujer. Man mag über die Einzelheiten geteilter Meinung sein, ihr Grundzug bedeutet eine Besserstellung der Lehrerschaft, und aus diesem Grunde werden wir dem Initianten für seinen Vorstoss Dank wissen. Die Lehrerschaft aber wird dazu Stellung nehmen müssen, und hiezu anzuregen soll der Zweck der vorstehenden Ausführungen sein.

Zur Neubearbeitung des Lehr- und Lesebuches für die VII. und VIII. Klasse.

Im amtlichen Schulblatt vom Mai und Juni ist zu lesen, wie das Gutachten der Konferenz der Kapitelsabgeordneten über das Lehr- und Lesebuch für das 7. und 8. Schuljahr lautet und wie und durch wen der Erziehungsrat im allgemeinen die Neubearbeitung geschehen lassen will.

Für diese nimmt er offenbar — und das scheint eine ganz natürliche und naheliegende Massnahme — die bisherigen Verfasser in Aussicht und will die übrige Volksschullehrerschaft des Kantons insofern mittätig sein lassen, als er ihr Gelegenheit gibt, Beiträge zur Neubearbeitung bis Ende September dieses Jahres einzuliefern.

Das ist eine Frist von schwach fünf Monaten im Sommer und zur Zeit der grossen Ferien. Bei der Behandlung des von einer Kommission ausgearbeiteten Gutachtens über die zwei Bücher durch das Januar-Kapitel Zürich teilte ein an der Verfasserschaft der zwei Lehrmittel beteiligter Kollege mit, dass dieselben der Hauptsache nach in einem Vierteljahr erstellt worden seien. Das nennt man fixe Arbeit. Glücklich eine Oberbehörde, die so rasch arbeiten lassen kann! Die Lehrer an den siebenten und achten Klassen des Kapitels Zürich, welche in einer langen Extrasitzung die Thesen der Kommission eingehend besprachen und einstimmig billigten, fühlten sich ausser stande, so rasch fertig werden zu können: sie fanden allerseits, ein Termin von zwei Jahren für die Neubearbeitung sei gar nicht zu lang. So dachten durchwegs auch die Kapitelsabgeordneten. Deshalb bestand ursprünglich eine These, welche dem Erziehungsrat die Herausgabe der umgearbeiteten Bücher auf 1910 beliebte. Sie wurde nur deswegen fallen gelassen, weil man sich von einer freien, die kompetente Behörde weniger zwängerisch führenden Fassung eine bessere Wirkung versprach, und weil ja das ganze Gutachten so ausfiel,

dass sich einer sorgfältigen Beachtung desselben von selbst die Notwendigkeit gründlicher Vorbereitung und Ausfeilung der Neubearbeitung aufdrängen musste. Nun, vielleicht will der Erziehungsrat wirklich den endgültigen Verfassern ausreichend Zeit zur Ausgestaltung geben. Das wäre recht. Die Vorarbeit aber kommt entschieden zu kurz. Denn sie besteht zum Hauptteil in der Stoff suchenden und zusammenstellenden Mitarbeit der zur Beteiligung eingeladenen Lehrerschaft. Wer bringt das in fünf Monaten fertig? Vielleicht wer die Materie in der Hauptsache schon beisammen hat. Dann aber hört die freie Konkurrenz auf und die Einladung ist eine blosse formale Liebenswürdigkeit. Der stolze Satz, «für die Jugend ist nur das Beste gut genug», soll keine Phrase sein. Er ist es, wenn ein Schulbuch in der Eile lediglich aus anderen Schulbüchern zusammengearbeitet wird. Ein aus Liebe und Wärme gewordenes Werk will, dass man sich an die Quellen der Dichtung setze, dass man selbst den Born plastischer Darstellung springen lasse, dass Themata gegeneinander gestellt, verworfen werden und dass zuguterletzt ein Ausreifen in Ruhe gestattet sei. Dazu ist Frist und Freiheit nötig. Das war unser sehnlicher Wunsch. Er ist deutlich genug ausgedrückt in den ersten zwei Abschnitten unseres Gutachtens Seite 140. (Amtliches Schulblatt.) Die Vertreter des Erziehungsrates in den zwei Konferenzen der Kapitelsabgeordneten, die Herren Erziehungsrat Fritschi und Lehrmittelverwalter Huber, wissen ganz genau, wie sehr speziell uns Lehrern an der 7. und 8. Klasse die Möglichkeit ausgiebiger Mitarbeit am Herzen liegt. Sie ist uns nicht in wünschenswerter Weise gewährt. Wenn wir nun auf Ende September unsere Beiträge einsenden, so wird mit grosser Wahrscheinlichkeit ein beträchtlicher Teil zurückgewiesen werden *müssen*. Dann aber kann man daraus offensichtlich das Prinzip ableiten, die Einladung zur freien Mitarbeit habe versagt. Diesen Gang der Dinge möchten wir nicht. Darum mehr Latitude! Erst wenn dann nichts herauskommt, sind wir Fordernden möglicherweise im Unrecht.

Wir möchten also die massgebende Behörde gebeten haben, den Termin für diese Beiträge zu verlängern. Im Nichtbeachtungsfall tun wir Lehrer der siebenten und achten Klassen wohl gut, trotzdem eifrig Material zu sammeln, es aber nur mit *bestimmten Vorbehalten* im obigen Sinn oder *gar nicht* einzusenden, damit bei misslingender Arbeit auch nicht ein Schein von Schuld auf uns falle.

Gerät die Umarbeitung ohne unsere Mitwirkung zu unserer Befriedigung — und das ist an Hand des Gutachtens und der dem Erziehungsrat ebenfalls vorliegenden gedruckten Thesen des Kapitels Zürich wohl denkbar — wohlan, so kann es uns auch recht sein. Für den anderen Fall aber wollen wir keine Verantwortung übernehmen, es sei denn, man mache es uns möglich, durch Gewährung einer ausreichenden Lizenz für die Einlieferung der Beiträge.

Das ist meines Erachtens die einzig richtige Stellung, die wir den erziehungsrätlichen Publikationen gegenüber einzunehmen haben. Sie ist es auch nach dem Urteil aller, mit denen ich über den Fall sprach. Ich empfehle sie vor allem den Kollegen meiner Stufe. Dass einzig der Vertreter von Zürich eine «Vermischung» der prosaischen und poetischen Lesestücke gewünscht habe, wie das Gutachten Seite 130 unten behauptet, ist nicht ganz richtig. Es war eine ganz beträchtliche Anzahl von Kapiteln und deren Abgeordneten für diese natürlichere und geistvollere Anordnung, und man liess sie mehrheitlich erst fallen, als der Vermittlungsantrag gestellt wurde, immerhin könnten in die beiden prosaischen Teile des Lesebuches (ethische Lesestücke und realistischer Begleitstoff) Gedichte eingeschaltet werden, die mit daselbst befindlichen Lesestücken in innerem Zusammenhange stehen.» Ich freue mich auf die Einführung dieser Neuerung, halte aber das halbe Entgegenkommen der Konferenz für ein etwas merkwürdiges Zwitterding.

Zürich V, Ende Juni 1908.

Arnold Grimm.

Zum Ausbau der zürcherischen Sekundarschule.

Melchior Hirzel, der begeisterte Erziehungsdirektor der dreissiger Jahre, ist der Gründer der zürcherischen Sekundarschule. Als Oberamtmann von Knonau eröffnete er mit der von ihm gebildeten gemeinnützigen Gesellschaft am 2. Oktober 1826 die Amtsschule in Mettmenstetten, die erste Sekundarschule des Kantons. Das Gesetz betreffend die höheren Volksschulen vom 18. Herbstmonat 1833, das diese Schule verallgemeinerte und den Kanton zu diesem Zwecke in fünfzig Schulkreise einteilte, trägt seinen Namen. Verbreitung jener Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Volksbildung in gesteigerter Forderung unentbehrlich sind, sowie Vorbereitung auf höhere Schulanstalten wurden als Haupt- und Nebenzweck dieser Schule angesehen. So ist es noch heute. Nach dem Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 hat die Sekundarschule die Bestimmung, «das in der Primarschule Erlernte zu befestigen und weiter zu entwickeln, und dadurch zugleich den Übertritt der Schüler an höhere Lehranstalten zu ermöglichen». Während zweier Menschenalter hat sich also weder die innere Einrichtung, noch die äussere Organisation geändert, nur die Zahl der Kreise ist grösser geworden: statt der ursprünglichen 50 haben wir jetzt 101.

Das Siebersche Schulgesetz von 1872 sah eine wesentliche Erweiterung der Sekundarschule vor: das Realgymnasium, das an die dritte Klasse der Sekundarschule anschliessen und 3½ Jahreskurse umfassen sollte. Nach dem Scheitern des Entwurfes wurde diese Idee in Zürich aufgegriffen und in veränderter Form ausgeführt durch die Gründung eines städtischen Realgymnasiums, das parallel mit der Sekundarschule, aber ein Jahr darüber hinaus lief. Schon im Jahre 1883 ging es indessen ein. Seither ruht dieser Gedanke. Es ist kaum anzunehmen, dass durch dessen Wiedererweckung der Sekundarschule wesentliche Vorteile zukämen. Nicht die Angliederung weiterer Klassen, nicht die Fortführung der bisherigen theoretischen Fächer wird der Schule einen Aufschwung bringen, wohl aber die Erschliessung neuer Gebiete der Unterweisung und die Anwendung neuer Verfahren der Vermittlung des Wissensstoffes.

Die Wege der Schüler gehen nach dem Austritt aus der Schule auseinander. Darum sollte schon während der Schulzeit innerhalb des starren Klassenverbands eine gewisse Differenzierung eintreten. Zum Klassenunterricht sollte sich der Gruppen-, ja der Einzelunterricht gesellen. Dieser hätte z. B. einzugreifen, wenn es sich darum handelt, einem Schüler den Eintritt in eine obere Klasse einer Mittelschule (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule) zu ermöglichen. Hiezu wäre keine Vermehrung der Klassen, keine Aufstellung eines Lehrplanes notwendig; denn es handelt sich dabei nicht um eine ständige, sondern nur um eine gelegentlich in Funktion tretende Einrichtung. Wenn sich aber der Fall einstellt, sollten die Vorbedingungen erfüllt sein, d. h. es sollten Lehrer da sein, die den betreffenden Unterricht neben ihrem Pensum erteilen können, und die erforderlichen Kredite sollten zur Verfügung stehen. Ungeteilte

Sekundarschulen werden allerdings mehr Mühe haben, dieser Aufgabe gerecht zu werden als grössere Anstalten.

Eine steigende Bedeutung hat in den letzten Jahren die Vorbereitung auf den kaufmännischen Beruf genommen. Die Geschäftswelt bildet ihre Hilfskräfte nicht mehr selbst aus, sondern sie überlässt das der Schule. So sind zahlreiche Handelsschulen für das männliche und das weibliche Geschlecht geschaffen worden. Um der Bundesunterstützung teilhaftig zu werden, enthalten sie mindestens drei über das 15. Altersjahr hinausgehende Klassen (vergl. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 17. November 1900. Art. 2 a und c). Unserem Kanton fehlen aber staatliche Anstalten, die in einem oder zwei Jahreskursen auf den kaufmännischen Beruf vorbereiten, die für die zahlreichen unteren Angestellten bestimmt sind und diesen einen teilweisen Ersatz der Lehre bieten. Solche niedere Handelsschulen könnten im Anschluss an unsere Sekundarschule gebildet werden. Dabei ist es nicht nötig, zum voraus eine feste Organisation festzustellen; man wird sich vielmehr nach dem Bedürfnis richten und den Anfang machen, wenn Schüler da sind, die sich diesem Beruf widmen wollen und die dazu geeignet scheinen. Sie könnten ganz gut simultan mit der meist wenig starken dritten Klasse unterrichtet werden, wenn ihre Zahl die Errichtung einer vierten Klasse nicht rechtfertigt. Sicherheit im schriftlichen Gedankenausdruck, eine geläufige Handschrift, Fertigkeit im Maschinenschreiben, Beherrschung der Stenographie, geläufiges und sicheres Rechnen in Umfang der vier Spezies, Kenntnis der kaufmännischen Rechnungsarten und der Buchhaltung — das wären die Ziele, denen man diese Schüler entgegenführen müsste; der bloss theoretische Unterricht käme für sie nicht mehr in Betracht.

Für eine solche Ausdehnung der Sekundarschule enthält der § 51 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juli 1899 die rechtliche Grundlage. Der zweite Absatz lautet: Die Errichtung weiterer Jahreskurse mit erweitertem Lehrplan kann von dem Schulkreise unter Genehmigung des Erziehungsrates beschlossen werden. Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beitrage.

So hat die Stadt Zürich im Mai 1900 im Anschluss an die dritte Klasse der Sekundarschule die «Postschule» gegründet. Seit dem Jahre 1906 umfasst sie zwei Jahreskurse, knüpft also schon an die zweite Klasse an, was vielleicht zu bedauern ist, da die dritte Klasse dadurch eine Konkurrenz erhalten hat. Wenigstens erhält man Anfragen, ob die Postschule nicht der dritten Klasse als Vorbereitung auf eine Mittelschule vorzuziehen sei.

Es wird der Sekundarschule kaum möglich sein, in gewerblicher oder landwirtschaftlicher Richtung berufbildend zu wirken. Die praktische Tätigkeit nimmt bei den Angehörigen dieser Beschäftigungszweige den breiteren Raum ein, die Theorie tritt zurück; sie wird am besten der Fortbildungsschule zugewiesen. Dagegen kann die Sekundarschule noch mehr für die Bildung des weiblichen Geschlechtes tun. Da die Mädchen auch nach dem Austritt aus der Schule grösstenteils während des ganzen Tages zur Verfügung stehen, so sollten noch mehr als das bereits geschehen ist, hauswirtschaftliche Kurse errichtet werden. Die Schule erfüllt am besten ihren Zweck, die die Interessen ihrer Schüler am meisten fördert.

Dr. Edw. Zollinger.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

8. Vorstandssitzung,

Samstag, den 22. August 1908, abends 5[15] Uhr, im «Merkur», Zürich I
Hardmeier präsidiert die vollzählig besuchte Sitzung.

Aus den Verhandlungen.

1. Das Protokoll vom 27. Juni 1908 wird genehmigt.

2. Maurer, Zürich V, als Vormund einer unterstützten Lehrersfamilie, und ein weiterer unterstützter Kollege verdanken die Hülfeleistung des Z. K. L.-V. mit herzlichen Worten und wünschen unserer Organisation die verdiente Stärkung durch alle Mitglieder des zürcherischen Lehrerstandes. Wann wird das geschehen?

3. Von Bern bis nach Budapest hat sich der Ruf unseres kantonalen Vereins als trefflich organisierte Korporation verbreitet. Von beiden genannten Orten wurden unsere Statuten und Reglemente verlangt und das Vereinsorgan im Abonnement bestellt. Mit unserer Schwestersektion Bern werden wir in Zukunft alle Drucksachen austauschen und durch deren Organ, «Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins», uns auf dem Laufenden über alle gemeinsamen Fragen halten.

4. Aus dem Schosse des schaffensfreudigen *kantonalen Lehrervereins Glarus* sind «Weitere Vorschläge zur Revision der Schulgesetzgebung», redigiert von Auer, hervorgegangen, von denen unserem Verein ein Exemplar zugestellt wird.

5. Kredite werden erteilt:

a) für zwei Exemplare «Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen des Kantons Zürich».

b) Für die notwendigen Mobiliaranschaffungen zur Unterbringung unserer älteren und angemessenen Aufbewahrung der neueren Akten.

6. Einer Einladung zum Besuch des Kurses in Kinderfürsorge kann keine weitere Folge gegeben werden.

7. In einem vorzüglichen Referate spricht Vizepräsident *Wetter* über die *Initiative Gujer* (siehe S. L.-Z. S. 234 und P. B. S. 38). Der Referent skizziert seine Stellungnahme dazu und formuliert seine Wünsche. In einem *ersten Ratschlage* erklärt sich der Vorstand mit den Hauptpunkten: Grundgehalt für bestimmte Stundenzahl, Differenz der staatlichen Besoldung zwischen Sekundar- und Primarlehrern 800 Fr.; eventuelle Übernahme der ganzen Besoldung durch den Staat; ausserordentliche Staatszulagen auch an Sekundarlehrer, einverstanden, verschiebt aber eine zweite Lesung und das Eintreten auf die normierten Forderungen auf die nächste Sitzung. (Referat Wetter, siehe Leitartikel.)

8. Präsident Meier der Sektion Winterthur wird ersucht, seine Anregung betreffend Ausarbeitung der Besoldungsstatistik zuhanden des Kantonalvorstandes näher zu formulieren.

9. Auf eine Anfrage hin werden unsere früheren Beschlüsse in *Steuerangelegenheiten* in Erinnerung gerufen. Die Wegleitung fordert: Selbsttaxation, Abzug von 200 bis 300 Fr. für Ehrenausgaben, eventuell Rekurs, Vertretung der Lehrerschaft in den Steuerkommissionen. Für Mitteilungen über die mit unseren Grundsätzen gemachten Erfahrungen wäre der Kantonalvorstand dankbar.

Schluss 8½ Uhr. *Hg.*

Redaktion: *E. Hardmeier*, Sekundarlehrer, Uster; *E. Wetter*, Sekundarlehrer, Winterthur; *R. Huber*, Hausvater im Pestalozzihaus Räterschen; *H. Honegger*, Lehrer, Zürich IV; *U. Wespi*, Lehrer, Zürich II. **Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.**
Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.